

INHALTSVERZEICHNIS - BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

	SEITE
<u>I. RECHTSGRUNDLAGEN</u>	0
<u>II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</u>	1
2. BAUGEBIET	1
2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	1
2.2 ARTEN VON NUTZUNG U. ANLAGEN	2
2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	3
2.4 BAUWEISE	3
2.4.2 ÜBERBAUBARE U. NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	4
2.4.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	4
2.5 GARAGEN- UND STELLPLÄTZE	4
2.6 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	4
2.6.1 BAUGRUNDSTÜCKE	4
2.6.2 EINMÜNDUNGEN-SICHTDREIECKE	4
2.7 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	5
2.8 VERKEHRSFLÄCHE	5
2.9 HÖHENLAGE DER VERKEHRSSTRASSEN	5
2.10 VERSORGUNGSFLÄCHEN	5
2.11 ELEKTRISCHE STROMVERSORGUNG	5
2.12 GRÜNFLÄCHEN	6
2.13 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE	6
2.14 ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN	6
2.15 NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN	7
2.16 HINWEIS SCHUTZZONE	7
<u>III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN</u>	
3.1 BAUGESTALTUNG	8
3.1.1 DACHGESTALTUNG U. FORM	8
3.1.2 HÖHE DER GEBÄUDETRAFEN	8
3.1.3 SOCKELHÖHE	9
3.2 FASSADENGESTALTUNG	9
3.3 GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN	9
3.3.1 NEBENANLAGEN	9
3.4 GRUNDSTÜCKSGESTALTUNG	9
3.5 GARAGEN, STELL- U. LAGERPLÄTZE	10
3.6 REGENMULDEN IN BAUGRUNDSTÜCKE	10
3.7 EINFRIEDIGUNGEN	10
3.8 BAUVORLAGEN	11
3.9 WASSERRECHTLICHER ANTRAG	11
<u>IV. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE</u>	

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 §§ 1 bis 2a sowie 8 und 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl.I S.2256)
- 1.2 §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- i.d.F. vom 15. September 1977 (BGBl.I S.1763)
- 1.3 §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl.I S.21, III 213-1-) und Erlaß des Innenministerium zur Anwendung der Planzeichenverordnung (Planzeichenerlaß) vom 13. April 1966 (GABl. S.309)
- 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S.208) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1977 (Ges.Bl. S.226)
- 1.5 Erlaß des Innenministeriums über die Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz (Bauleitplanerlaß) i.d.F. des Erlasses vom 1. August 1974 (GABl. S.980)
- 1.6 Städtebauliche Hinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen vom 4. Oktober 1965 (Beilage zum GABl. Nr.26)
- 1.7 Erlaß des Innenministeriums zur Einführung der Richtlinien der ARGEbau für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau in Baden-Württemberg vom 22. Mai 1969 (GABl. S.376)
- 1.8 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16, und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (Ges.Bl. S.226)
- 1.9 § 9 des Gesetzes zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S.654)

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN

O B E R E H A R D
GEWERBE- U. INDUSTRIEGEBIET
DER GEMEINDE
B I E T I G H E I M
LANDKREIS RASTATT

In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird folgender

T E X T T E I L (BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN) ZUM BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF
UND GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF
aufgestellt.

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2. BAUGEBIET

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) 1. BBauG)

2.1.1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

2.1.2 Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

2.1.3 Ausnahmen sind gem. §§ 8 u.9 Abs.3 BauNVO zugelassen für:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

2. Anlagen für sportliche Zwecke.

2.1.4 Anlagen entspr. §§ 8 und 9 Abs.3 Nr.2 BauNVO für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2.2 ARTEN VON NUTZUNGEN u. ANLAGEN

(§ 1 (5) u. (9) BauNVO)

2.2.1 Im gesamten Plangebiet sind folgende Anlagen nicht zugelassen:

1. Schrottlagerung und deren Verarbeitung
2. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Säuren
3. Verbleiungs-, Verzinnungs- oder Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern
4. Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
5. Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
6. Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Phenol-, Kresol- oder Furanharzen mittels Wärmebehandlung
7. Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit
 - a) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden
 - b) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden
8. ortsfeste Anlagen, in denen Unkrautvertilgungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder Stoffe zu deren Herstellung gemahlen, gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden

2.2.2 Soweit die Anlagen gem. Nr. 2-8 in handwerklichem Umfang betrieben werden, sind diese zugelassen. ^f

2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) 1. BBauG)

2.3.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag festgesetzt und beträgt:

Z = 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze bei gewerblicher
Bebauung und Wohnbebauung
vergl. auch 3.1.2 Gebäudehöhen

GRZ = 0,8

GFZ = 1,6

2.3.2 Von der Zahl der Vollgeschosse ist eine Ausnahme gem. § 17 Abs.5 BauNVO bei gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung unzulässig. Ausnahmsweise können betriebstechnische Einzelanlagen wie Silos, Krananlagen und ortsfeste Behälter bis zu 20 m Höhe erstellt werden, gemessen über Erdgeschoßfußboden bzw. eingeebnetem Gelände.

2.4 BAUWEISE

(§ 9 (1) 2. BBauG)

2.4.1 Im Baugebiet sind nach Maßgabe der Planeintragung nur zulässig:

2.4.1.1 abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO mit folgender Maßgabe: Offen, jedoch gewerbliche Gebäude bis zu einer Länge von maximal 100 m zulässig.

2.4.1.2 Einzel- u. Doppelhäuser

2.4.2 ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 (1) 2. u. 4. BBauG)

- 2.4.2.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach 3.3.1 nur teilweise und Garagen nach 2.5 nicht zugelassen.

2.4.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 (1) 2. BBauG)

- 2.4.3.1 Die Stellung der baulichen Anlagen ist freigestellt.

2.5 GARAGEN- UND STELLPLÄTZE

(§ 9 (1) 4. BBauG)

- 2.5.1 Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, Stellplätze siehe 3.3.

2.6 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

(§ 9 (1) 10. BBauG)

2.6.1 BAUGRUNDSTÜCKE

Die Abstandsfläche entlang der Landesstraße L 76a ist auf eine Breite von mindestens 20 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen sind hiervon bauliche Anlagen, die der öffentlichen Erschließung dienen.

2.6.2 EINMÜNDUNGEN - SICHTDREIECKE

An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße im Bereich der L 76a ist das im Plan eingetragene Sichtfeld zur Erhaltung einer freien Verkehrsübersicht von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung- und Einfriedigung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Anpflanzungen und bauliche Nebenanlagen nicht mehr als 70 cm Höhe über den Verkehrsflächen (Straßenkrone) hinausragen.

Gleiches verhält sich auch bei Straßenpunkt F.

2.7 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

(§ 9 (1) 3. BBauG)

- 2.7.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Gewerbe- und Industriegebiet wird auf 2 000 m² festgelegt.

2.8 VERKEHRSFLÄCHE

(§ 9 (1) 11. BBauG)

- 2.8.1 Entlang der Landesstraße L 76 a besteht Anschlußbeschränkung für Ein- und Ausfahrtverbot nach Maßgabe der Planeintragung. Bei Straßenpunkt B nach Osten u. C nach Westen sind die bestehenden Einfahrten nach der im Straßen- u. Baulinienplan bezeichneten Fläche zu schließen, sobald eine Nutzungsänderung bei den Planblöcken b1 und b4 eintritt.
- 2.8.2 Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenbegrenzungslinien sowie den öffentlichen Fußwegen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2.8.3 Sämtliche Wege dürfen von privaten Fahrzeugen nicht befahren werden, ausgenommen sind jene, die forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

2.9 HÖHENLAGE DER VERKEHRSSTRASSEN

(§ 9 (2) BBauG)

- 2.9.1 Die Höhenlage der Verkehrsstraßen wird bestimmt durch Fachplanungen.

2.10 VERSORGUNGSFLÄCHEN

(§ 9 (1) 12. BBauG)

- 2.10.1 Zulässig sind die der öffentlichen Erschließung dienenden baulichen Anlagen, auch auf nichtüberbaubaren Grundstücksflächen.

2.11 ELEKTRISCHE STROMVERSORGUNG

(§ 9 (1) 13. BBauG)

- 2.11.1 Das Niederspannungs-Versorgungsnetz wird in Erdkabel ausgeführt.

Außerdem können Elektrizitäts-Versorgungseinrichtungen, wie z.B. Kabelverteilerschränke, die für die Stromversorgung notwendig werden, jetzt aber noch nicht in Zahl und Einbauort festzulegen sind, auch später auf als nichtüberbaubarer ausgewiesenen öffentlichen und privaten Flächen errichtet werden.

2.12 GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 (1) 15. u. 20. BBauG)

2.12.1. Baugrundstücke und Straßenbegleitgrün:

Die nichtüberbaubaren Baugrundstücksflächen sind als Grünanlage herzustellen, zu bepflanzen, zu unterhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Eine Ausnahme bildet 2.4.2, 2.10 u. 2.11.

2.13 GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

(§ 9 (1) 21. BBauG)

2.13.1 Die nach der Planeintragung festgesetzten Flächen sind zu belasten und durch Grundbucheintrag zu sichern für:

2.13.1.1 Leitungsrechte für Freileitungen oder Erdkabel zur Stromversorgung zu Gunsten der Badenwerk AG.

2.14 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (PFLANZGEBOT)

(§ 9 (1) 25 a. BBauG)

2.14.1 Hier: Öffentliche und private Grundstücke

Das nach Maßgabe des Grünordnungsplanes Blatt 3 u. 4 festgesetzte schematische Pflanzgebot zur Erhaltung des Landschaftsbildes und aus Gründen der städtebaulichen Konzeption und Ordnung ist auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen und auf den öffentlichen Grünflächen (Straßenbegleitgrün) anhand von Bäumen und Sträuchern in Form von Einzel- und Gruppenpflanzungen bindend.

2.14.2 Zusätzlich ist je 700 m² Baugrundstücksfläche ein hochstämmiger Baum der aufgeführten Baumarten nach Blatt 4 Anlage 2 der Tabelle zum Grünordnungsplan auf der überbaubaren Grundstücksfläche anzupflanzen.

Diese Bepflanzung kann einzeln oder truppweise, im letzteren Falle mit einem Mindestabstand von 5 m erfolgen.

2.14.3 Gleichfalls ist bei privaten Parkplätzen für 4 Standplätze je ein hochstämmiger Baum anzupflanzen.

2.14.4 Die Regenmulden entspr. Ziff. 3.6 sind gem. Ziff. 2.14.1 mit Bäumen zu versehen.

2.15 NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (6) BBauG)

Auf den Bericht des Landesdenkmalamtes wird gem. beigefügtem Anhang 1 verwiesen.

2.16 HINWEIS SCHUTZZONE

(§ 9 (6) BBauG)

Das überplante Gebiet fällt im Rahmen der Wassergewinnungsanlage auf Gemarkung Bietigheim in die zukünftige Schutzzonenverordnung, der Zone III A.

Auf die diesbezüglichen Bestimmungen wird allgemein verwiesen.

Die Abgrenzung der zukünftigen Schutzzone
- Zone III A und III B - ist im Übersichtsplan
Blatt 1 dargestellt.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BBAUG)

3.1 BAUGESTALTUNG

(§ 111 Abs.1 Nr.1 u.2, Abs.6 LBO)

3.1.1 DACHGESTALTUNG UND FORM

3.1.1.1 Die geneigten Dächer der Gebäude sind mit nichtglänzendem, dunklem Material einzudecken. Flachdächer erhalten als oberste Lage eine Kiesschüttung.

3.1.1.2 Dachaufbauten sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können betriebstechnische Anlagen, die wegen ihrer Konstruktionshöhe über Dach zu führen sind, mit Dachaufbauten versehen werden (vergl. auch 2.3.2)

3.1.1.3 Die Dachneigung beträgt bei

gewerblicher Bebauung	8 bis 15 Grad
Wohn- u. Verwaltungsbauten	25 bis 35 Grad

Die Firstrichtung ist freigestellt.

3.1.1.4 Wohn- und Verwaltungsgebäude sind nur mit Giebeldach zulässig. Walmdächer sind ausnahmsweise zugelassen. Gewerbliche Bauten können nur mit Giebeldächer, Pultdächer und Sheddächer errichtet werden. Flachdächer sind ebenfalls möglich.

3.1.1.5 Garagen sind als Flachdach bis 5° Grad Dachneigung auszubilden und erhalten als obere Lage eine Kiesschüttung. Giebeldächer mit einer Dachneigung von 8 bis 15 Grad sind zugelassen.

3.1.2 HÖHE DER GEBÄUDETRAUFEN

Die maximale Höhe der Traufe, gemessen an der Außenwandseite von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Schnittpunkt-oberkante Sparren beträgt:

3.1.2.1 Gewerbliche Bauten

5,00 m bei I-Gesch.
9,00 m bei II-Gesch.

3.1.2.2 Wohn- u. Verwaltungsgebäude

4,00 m bei I-Gesch.
7,00 m bei II-Gesch.

zu Ziff. 3.1.2.1. : Eine Überschreitung der festgelegten Gebäudehöhe bei gewerblichen Bauten kann als Ausnahme bis zu 3m zugelassen werden, wenn dringende betriebliche Gründe dies erfordern.

3.1.3 SOCKELHÖHE

Die Sockelhöhe beträgt höchstens 0,50 m, gerechnet vom eingeebneten, umgebenden Gelände.

3.2 FASSADENGESTALTUNG

- 3.2.1 Die Farbgebung der Gebäude (Sockel u. Fassade) ist mit gedeckten, erdigen Farbtönen zu gestalten. Weiße Tongebung, ausgenommen sind hiervon gestalterische Teilbereiche, sowie glänzende Metall- oder Kunststoffverkleidungen sind nicht gestattet.

3.3. GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN

3.3.1 NEBENANLAGEN

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur in folgendem Umfang auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zugelassen:

- 3.3.1.1 PKW-Stellplätze
- 3.3.1.2 Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden, vergl. auch 2.10 u. 2.11
- 3.3.1.3 Bei der Anlegung der vorgenannten Nebenanlagen ist die Bepflanzung nach wie vor geboten. Diese ist landschaftsgärtnerisch um die Nebenanlagen anzulegen.

3.4 GRUNDSTÜCKSGESTALTUNG

- 3.4.1 Die unüberbaubaren Grundstücksflächen sind spätestens nach einem Jahr, von der Bezugsfertigkeit des Gebäudes gerechnet, als Rasenfläche anzulegen und zu unterhalten.
- 3.4.2 Ein- und Ausfahrten sowie Stell- und Lagerplätze vergl. 3.5.1, ~~Regenmulden entspr. 3.6.~~
Bäume und Sträucher gem. Ziffer 2.14 sind spätestens nach einem Jahr, von der Bezugsfertigkeit des Gebäudes gerechnet, anzupflanzen und zu unterhalten.

3.5 GARAGEN, STELL- u. LAGERPLÄTZE

3.5.1 Garagenein- bzw. ausfahrten sowie Grundstückseinfahrten und Stellplätze sind mit preß verlegten rechteckigen oder quadratischen Betonpflastersteinen in unüberbaubaren Grundstücksflächen zu befestigen. Gleiches gilt auch für Lagerplätze. Anfallendes Oberflächenwasser ist in die Kanalisation abzuleiten.

3.5.2 Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garageneinfahrten sowie die Grundstückseinfahrten sind stets gegen die Erschließungsstraße hin offenzuhalten. Eine Absperrung mit Sicherungsketten, Schlagbäumen und dergleichen ist unzulässig.

~~3.6 REGENMULDEN IN BAUGRUNDSTÜCKEN~~

~~3.6.1 Innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind flächenförmige Regenmulden zur ungehinderten Versickerung von anfallendem Regenwasser von ausschließlich Dachflächen herzustellen und durch funktionsfähige Sickerschichten zu unterhalten.~~

~~3.6.2 In die Mulden dürfen weder ungeklärte Abwässer noch sonstige Oberflächenwasser eingeleitet werden.~~

~~3.6.3 Eine punktförmige Versickerung ist nicht gestattet.~~

~~3.6.4 Zur Herstellung des Muldenbereiches müssen mind. 10 % der Grundstücksfläche als Grünfläche im Sinne von Ziffer 2.12 verwendet werden. Sie sind entlang von Erschließungsstraßen anzulegen. Reicht die Stelle nicht aus, können in Randbereichen auf der restlichen nichtüberbaubaren Grundstücksfläche weitere Regenmulden angelegt werden.~~

3.7 EINFRIEDIGUNGEN

3.7.1 Zulässig sind an öffentlichen Straßen und Wegen nur Maschendrahtzäune aus Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkeleisen mit grüner Deckfarbe und Holzlattenzäune bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m.

3.7.2 Bei Einfriedigungen innerhalb der Grundstücksgrenzen von Grundstück zu Grundstück sind diese bis zu einer Höhe von 2,00 m zugelassen. Die Vorschriften über die Art der Einfriedigungen gelten gem. 3.7.1 sinngemäß.

3.7.3 Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

3.8 BAUVORLAGEN gem. § 90 LBO

Neben dem vorzulegenden Bauantrag sind gem. § 1 (4) BauVorlVO (Bauvorlagenverordnung v. 21. Dezember 1964 bzw. 24. Okt. 1968 u. 27. Juli 1972) 4 Grundstücks-schnitte von den Gebäudeaußenseiten (Fassadenschnitte) vorzulegen, welche die geplanten und bestehenden Geländehöhen und Regenmulden aufzeigen.

Die Geländeschnitte müssen von der Straßenachse bzw. Wegachse ausgehen und sind bei der Grundstücksgrenze oder von Grenze zu Grenze abzuschließen.

Der Geländeauftrag ist in hellgrüner der Geländeabtrag ist in hellbrauner Flächenfarbe anzulegen.

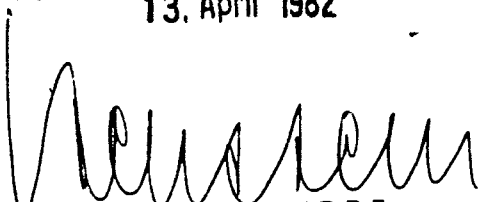
~~3.9 WASSERRECHTLICHER ANTRAG~~


~~Neben dem vorzulegenden Entwässerungsantrag an die Gemeinde ist ein wasserrechtlicher Antrag für die Errichtung der Regenmulden an die Fachbehörde zu stellen.~~

Planfertiger:

B.-Baden-Ebersteinburg,

den 13. April 1982

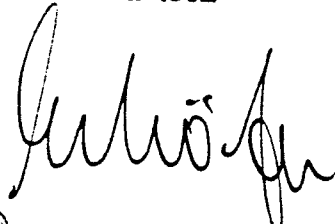


 PLANUNGSGRUPPE
WELLSTEIN
ARCHITEKTEN•INGENIEURE BERATEN•PLANEN
7670 BADEN - BADEN 21

Gemeinde:

Bietigheim,

den 13. APR. 1982



IV. NACHRICHTLICH OBERNOMMENE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

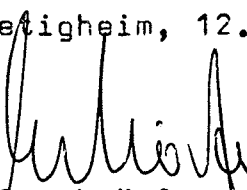
Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe,
berichtet in seiner Stellungnahme v. 4. Juni 1981
Az: 12/Vo/Ma (359)

Vorhandene Bildstöcke oder Wegkreuze, historische Grenzsteine, Brunnen, Meilen- oder besondere Kilometersteine, steinerne Wegweiser und landschaftsprägende Natursteinmauern sind an alter Stelle zu belassen und vor Beschädigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Geplante Veränderungen der Standorte sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gem. § 20 DschG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Auf die Strafbestimmungen in § 33 DschG wird verwiesen.

Ziffern 3.1.1.4, 3.1.2.1, 3.6., 3.7.1., 3.7.2., 3.9
geändert aufgrund Satzungsbeschluß des Gemeinderats vom
22.10.1985 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG.

Bietigheim, 12. Dezember 1985


(Schäfer)
Bürgermeister

